

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des TV „Eintracht“ 1898 Lünern/Stockum e. V.

In Ergänzung des § 14 der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 2

Die Sitzungen der Vorstände werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitigem Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Auf Beschluß des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschußmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit Einwilligung des gesamten Vorstandes Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei der Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen mit Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Bei der Abstimmung gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

§ 7

Über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die jeweils artverwandte Sportarten zusammenfassen. Durch Beschluß des Gesamtvorstandes können im Bedarfsfall neue Abteilungen und Übungsgruppen eingesetzt werden.

Jede Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter/in geleitet.

Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt, während der Stellvertreter und weitere Mitarbeiter in Abteilungsversammlungen ernannt und abberufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen haben pro Halbjahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten.

§ 10

Spiel-, Trainings- und Startgemeinschaften

Die Gründung und Kündigung von Spiel-, Trainings- und Startgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Der Leiter einer solchen Gemeinschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand sowie der Mitgliederversammlung des TVE gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Über die Gründung, Kündigung und Auflösung einer Spiel-, Trainings- und Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.